

**Satzung**  
**zur Regelung des Wochenmarktverkehrs**  
**im Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung des Wochenmarktes**

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zeit, Öffnungszeiten und Platz bzw. Standort der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

**§ 2**  
**Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an Parkplatz- und Straßenbereichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wird an den Wochenmarkttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktbetrieb an den Wochenmarkttagen bzw. -zeiten geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

**§ 3**  
**Zulassung zum Wochenmarkt**

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen im Sinne des § 4 auf dem Markt feilbieten wollen. Die Erlaubnis für den Wochenmarkt kann für längstens 3 Monate im Voraus erteilt werden.
- (2) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

#### **§ 4 Zugelassene Waren**

Auf dem Wochenmarkt ist ausschließlich der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten sowie der durch die Verordnung über die Zulassung weiterer Wochenmarktartikel im Landkreis Diepholz aufgeführten Waren zugelassen.

#### **§ 5 Platzzuweisung**

(1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

#### **§ 6 Beziehen und Räumen des Wochenmarktes**

(1) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände müssen innerhalb einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes abgebaut sein. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten mit Ausnahmen nach Abs. 3 nicht gestattet.

(2) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.

(3) Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Flecken anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

(4) Die Standplätze sind in sauberem Zustand wieder zu verlassen.

#### **§ 7 Firmenschilder, Werbung**

(1) Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung (z.B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) des Marktbetriebes verkauft werden. Insbesondere das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsstelle feilbieten.

(2) In den Marktwegen und -gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Die Marktbesucher haben an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mind. 20 x 30 cm anzubringen.

## **§ 8 Sauberkeit, Reinigung**

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
- (2) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
- (3) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.
- (4) Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen unterbleiben.
- (5) Die Abfallentsorgung ist über die vom Flecken bereitgestellten Abfallbehälter vorzunehmen.

## **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten. Es ist insbesondere verboten,
  - a) mit Pkw, Lkw, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit zu befahren oder dort abzustellen sowie
  - b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den Marktplatz zu bringen.
- (2) Haustiere sind dem Marktgeschehen fernzuhalten.

## **§ 10 Aufsicht und Kontrollen**

- (1) Die Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind zu befolgen.
- (2) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Samtgemeinde, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

## **§ 11 Haftpflicht und Versicherung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Flecken Bruchhausen-Vilsen haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Flecken nur, wenn sie auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen des Fleckens den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die Marktbesicker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder den Lieferanten verursacht werden.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt können Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen erhoben werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Wochenmarkt

1. außerhalb der nach § 1 Abs. 2 festgesetzten Marktzeit Waren anbietet oder verkauft,
2. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als Marktbesicker einen Verkaufsstand errichtet oder nach § 3 Abs. 3 seinen Platz nicht räumt, weil ihm die Erlaubnis widerrufen wurde,
3. einen anderen als ihm nach § 5 zugewiesenen Standplatz nutzt, seinen Platz anderen Personen überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
4. die in § 6 Abs. 1 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet oder seinen Standplatz nicht in einem sauberen Zustand i.S.d. § 6 Abs. 4 verlässt,
5. den Marktbetrieb entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 stört,
6. kein oder kein ausreichend sichtbares Firmenschild i.S.d. § 7 Abs. 3 an seinem Geschäft anbringt,
7. entgegen § 8 den Marktplatz verunreinigt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 den Marktfrieden stört oder entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit Haustiere mitführt oder
9. entgegen § 10 Abs. 1 die Anweisungen von durch die Samtgemeinde beauftragten Bediensteten nicht befolgt oder den nach Abs. 2 Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte nicht den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2019

Der Gemeindedirektor



Bernd Bormann